



Finanz Journal **Newsletter 03|'20**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ DBA CH: Keine „Ferneh“ bei regelmäßigen Besuch des österr Familienwohnsitzes**

Der Bf und spätere Rw machte geltend, sich im Jahr nur 60 bis 65 Tage in Ö am Familienwohnsitz aufzuhalten und in wirtschaftlicher Hinsicht einen – zudem langjährigere – Lebensmittelpunkt in der Schweiz, angereichert mit diversen sozialen Anknüpfungspunkten wie der Mitgliedschaft in Freizeitvereinigungen, zu haben. Der VwGH segnete jedoch den Befund des BFG ab, dass dem familiären Aspekt das größere Gewicht bei der Klärung einer Doppelansässigkeit, die hier überdies durch eine Schweizer Ansässigkeitsbescheinigung untermauert wurde, beizumessen ist. Das BFG traf zum Bestehen einer (aufrechten) Lebensgemeinschaft unter Berufung auf VwGH-Rsp die zentrale Aussage, dass *der Umstand einer – auch längeren – beruflich notwendigen Abwesenheit eines (Ehe-)Partners das gemeinsame Wohnen in einer bestehenden Lebensgemeinschaft dann nicht aufhebe, wenn beide (Ehe-)Partner außerhalb dieser beruflich notwendigen Abwesenheit miteinander in Gemeinschaft lebten (dazu Hinweis auf VwGH 21. 10. 2003, 99/14/0224)*. Es würde daher entgegen dem diesbezüglichen Vorbringen keine von der Familie getrennte Haushaltsführung vorliegen. (VwGH Ra 2019/15/0160 v 23. 1. 2020)

**UMSATZSTEUER****■ Zur Umsatzsteuerpflicht von Ges-Gf einer GmbH**

Der VwGH spricht aus, dass die Eingliederung eines wesentlich beteiligten Ges-Gf in den Organismus des Betriebes einer GmbH nach umsatzsteuerrechtl Verständnis nicht automatisch ein Verhältnis der Unterordnung schafft, das die Unternehmerstellung dieses Gesellschafters ausschliesse. In diesem Zusammenhang wird vom Höchstgericht auch auf die EuGH-Rs C-420/18, „IO“, sowie auf das VwGH-E Ro 2016/15/003 verwiesen, in welchem wiederum die EuGH-Rs C-355/06, „van der Steen“, referenziert wird. In beiden EuGH-Judikaten spielte auch der Umstand, dass das Gesellschaftsorgan als solches kein wirtschaftliches Risiko zu tragen hatte, eine wesentliche Rolle. Gegenständlich bezog der Ges-Gf freilich eine erfolgsabhängige Vergütung. - Überdies versuchte der Stpfl seine ertragstl Situation derart zu gestalten, dass er einen Werkvertrag mit seiner GmbH abschloss, in dessen Rahmen operative Tätigkeiten, die den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft bildeten, ausgeführt werden sollten. Da die Werkvertragstätigkeit höchstpersönlicher Art war, verbot sich insofern schon auf Grundlage des VwGH-E 2013/13/0061 (im Umkehrschluss - s FJ-NL 07/'16) eine Aufspaltung der Einkünfte des Stpfl in solche von gewerblicher Art und solche nach § 22 Z2 EStG. Zudem war das IT-Einzelunternehmen in die GmbH eingebracht worden. (VwGH Ra 2019/13/0115 v 29. 1. 2020)

**VERFAHRENSRECHT/ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ FinStrG: Zeitpunkt des Anfalls des Abgabenzuschlags bei Selbstanzeigen**

Einer jüngsten VwGH-Entscheidung kann entnommen werden, dass es für den Zeitpunkt, ab dem strafbefreiende Selbstanzeigen nur mehr unter Inkaufnahme von Abgabenerhöhungen gem § 29(6) FinStrG möglich sind, nicht auf eine formelle Bekanntgabe einer Abgabenprüfung (oder Nachschau, etc) gem § 97 BAO ankommt, sondern nur darauf, ob dem Stpfl oder dessen Vertreter die Prüfungshandlung in irgendeiner Form, etwa auch durch eMail-Anschreiben oder ein Telephonat, bekannt gegeben worden ist (arg: „... nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe ...“). (VwGH Ra 2019/16/0205 v 30. 1. 2020)

**■ Wertigkeit von Indizien zur Internet-Wetteilnahme vom Inland aus**

Der VwGH spricht aus, dass die Frage, welche Gewichtung Indizien wie (– neben der Zuordnung nach IP-Adresse und dem Wohnort laut Registrierung –) Beruf, Telefonnummer, eMail-Anschrift, Ort und Art der Bezahlung beizumessen ist, keine grundsätzliche Rechtsfrage iSd Art 133 B-VG darstellt. Die Beschwerdeinstanz kann daher die Gewichtung nach Lage des Einzelfalles (/der Einzelfälle) vornehmen, sofern dabei die Beweiswürdigung nicht in einer unververtretbaren, die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Weise erfolgt. (VwGH Ro 2018/16/0045 v 14. 1. 2020)

**■ Einspruchsverfahren gegen Fahrnis- und Gehaltsexekution fallen nicht unter „civil rights“**

Der Anwendungsbereich des Art 6 EMRK setzt voraus, dass Gegenstand des Verfahrens die Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage selbst ist. Das ist bei Oppositionseinwendungen, die sich gegen die Durchsetzung einer bereits rechtskräftig festgelegten Geldstrafe richten, nicht der Fall. (VwGH Ra 2019/09/0125 v 29. 1. 2020)

**SOZIALVERSICHERUNG/SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ Keine ASVG-Unterworfenheit für einfache Sponsorverträge**

Hat ein Rennsportler im Wesentlichen nur die Verpflichtung, eine Marke durch Werbeaufdrucke und die Verwendung eines Motorrades zu präsentieren, und ist er nicht in ein Rennteam dieser Marke eingebunden und auch keiner laufenden Verpflichtung zu Renntrainings unter Anleitung von Betreuern des Sponsors unterworfen, dann liegt nach dem Befund des VwGH auch nicht tageweise ein Dienstverhältnis nach § 4(2) oder ein solches nach § 4(4) ASVG („freies DV“) vor. Der VwGH führt aus, dass bei derartigen Sachverhalten ein freies DV nur vorliegen kann, wenn dem Gesponserten Aufgaben übertragen werden, die dem Geschäftsbetrieb des Sponsors unmittelbar dienlich sind. Dies wäre etwa bei stärkerer Einbindung des Sportlers in Vertrieb und Vermarktung denkbar. (VwGH Ra 2018/08/0028 v 29. 1. 2020)

**■ Urlaubersatzleistung anders als Urlaubsentgelt vom fiktiven Arbeitsanfall unabhängig**

§ 2(2) des GenKV bestimmt, dass vor Arbeitsantritt regelmäßig geleistete Überstunden bei der Festlegung des Urlaubsentgelts zu berücksichtigen sind, außer wenn bei gedachtem Arbeitsantritt in der konsumierten Urlaubszeit der Bedarf nach Überstundenleistungen, etwa wegen Saisonablaufes in der Gastronomie, geringer wäre. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die mit Beendigung des DV gezahlte Urlaubersatzleistung, wie der VwGH entschied. Insofern gäbe es keinen Grund, zum Zeitpunkt dieser Beendigung auf zukünftige Entwicklungen abzustellen. Damit war der revisionserhebenden GKK mit dem Argument, dass bei anderer Auslegung Arbeitnehmer, die in der arbeitsintensiven Zeit auf ihren Urlaubsantritt verzichten, schlechter gestellt würden, ein Erfolg beschieden. – Umgekehrt ist freilich nach der getroffenen Auslegung eine Benachteiligung jener denkbar, die einen geringeren Arbeitsanfall zur Konsumierung des Urlaubs nützen anstatt den Anspruch vorzutragen (s § 10 Abs 3 UrlG). (VwGH Ro 2019/08/0020 v 29. 1. 2020)

**■ Zur Versteinerung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage ab Pensionsantritt**

Der VwGH hat soeben entschieden, dass gem § 25(7) GSVG die vorläufige Beitragsgrundlage mit dem Pensionsanfall nicht nur in solchen Fällen zur endgültigen wird, in denen ausschließlich dem GSVG unterliegende Einkünfte vorliegen, sondern auch, wenn zugleich Einkünfte aus einem Dienstverhältnis vorliegen und die Differenzbeitragsgrundlage in Anrechnung voraussichtlicher ASVG-Pflichtbeiträge von der Höchstbeitragsgrundlage zu gering angesetzt wurde. Unter solchen Umständen kommt daher auch keine Nachkorrektur gem § 35a Abs 3 u 4 GSVG in Frage. (VwGH Ra 2019/08/0129 v 29. 1. 2020)

**■ Zur Arbeitskräfteüberlassung bei Entsendungen durch Auftragnehmer v Werkverträgen**

Anders als es § 4 AÜG bzw § 3(3) Satz 3 ASVG nahelegen scheint, sind für Inlandsentsendungen durch Bau-Subunternehmer im EU-Ausland nicht die Maßstäbe der genannten Normen für die Frage, ob der entsendete Dienstnehmer der inländischen Sozialversicherungspflicht unterliegt, anzuwenden. Diese Frage der sozialversicherungsrechtl Zuständigkeit ist vielmehr nach EU-Recht, genauer: der VO (EG) 883/2004, zu entscheiden. Wurden für die entsendeten DN keine A1-Bescheinigungen im Entsendestaat ausgestellt, so ergibt sich daraus noch nicht automatisch eine Unterworfenheit unter österr SV-Recht. Maßgeblich für die Unterworfenheit unter ausländisches Recht ist in so einem Fall – leicht vereinfacht – der Ort der operativen Tätigkeit (somit keine bloße Verwaltungstätigkeit) des entsendenden Dienstgebers, weiters das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses während der Entsendung und damit auch die SV-Meldung im Entsendestaat, sowie der übliche Beschäftigungsort, nicht aber der Wohnort des entsandten Dienstnehmers. Freilich wird auch dem Dienstnehmer ein Naheverhältnis zum Entsendestaat abverlangt. (VwGH Ra 2016/08/0040 v 29. 1. 2020)

**■ ASVG: Keine Betriebsnachfolge-Haftung bei Rückvermietung wesentl Betriebsmittel**

*„Für die Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht kommt es nach der Judikatur auf eine bestimmte zivilrechtliche Ausgestaltung nicht an, daher auch nicht auf eine bestimmte sachenrechtliche Zuordnung der Betriebsmittel (VwGH 19.2.2003, 98/08/0104). Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes hat die bei der revisionswerbenden Partei verschuldete L. GmbH (im Rahmen eines Finanzierungsleasings) ihren Maschinenpark an diese verkauft und ihn zugleich von dieser zurückgemietet. Dieses Geschäft hat es der L. GmbH ermöglicht, ihr Unternehmen fortzuführen. Die revisionswerbende Partei hat damit im maßgeblichen Zeitraum nicht die wirtschaftliche Verfügungsmacht über wesentliche Betriebsmittel erlangt, die es ihr erlaubt hätten, das Unternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr fortzuführen.“*  
(VwGH Ra 2019/08/0153 v 29. 1. 2020)

**■ Zuständigkeit für die Einhebung von Überweisungsbeträgen nach Ordensaustritten**

Der VwGH hat geklärt, dass für die Feststellung bzw Prüfung von Beitragsgrundlagen iSd § 314 ASVG im Verfahren für Verwaltungssachen nicht die Träger der Krankenversicherung, sondern die PVA zuständig ist. Die hiermit angesprochenen Überweisungsbeträge, die bei Austritt aus dem katholischen Priesterstand oder einem Orden anfallen, gelten demnach nicht als jene Beiträge nach § 58(6) ASVG, deren Einhebung diesen Trägern obliegt. (VwGH Ra 2019/08/0148 v 29. 1. 2020)

**■ Umqualifikation zu „freiem DV“ und rückwirkender Ausspruch der ASVG-Unterworfenheit**

Der VwGH hatte daran zu erinnern, dass die nicht rückwirkende Qualifikation einer Beschäftigung als freies Dienstverhältnis nach § 4(4) ASVG zufolge § 10(1a) ASVG eine antragsgebundene Vorfragenbeurteilung iRd § 194a GSVG voraussetzt.  
(VwGH Ra 2020/08/0012 v 27. 1. 2020)

**SONSTIGES****■ KFG 1967: Anzunehmende Beweisanbote gegen Gesetzesvermutung des Inlandsstandortes**

Gerichte und Behörden machen sich einer antizipativen bzw vorgreifenden Beweiswürdigung schuldig, wenn sie Beweisanbote zur Stützung des Vorbringens, ein PKW werde weitaus überwiegend zur Erwerbsausübung im Ausland eingesetzt, nicht aufgreifen. Die Zurückweisung dieses Angebotes mit dem (sinngemäßen) Argument, dass Sichtungen durch vorgeschlagene Zeugen oder Aussagen über deren allfällige Mitfahrten keinen Aufschluss über *sämtliche* Fahrtbewegungen geben könnten, wäre nicht zulässig, da die Aussagekraft von Beweismittel nicht vorweggenommen werden dürfe, so der VwGH vor dem Hintergrund des § 82(8) KFG. – Aus dem Erkenntnis ist auch abzuleiten, dass ein PKW uU für die Fahrt zum österr Wohnsitz und zur Arbeit ins Ausland und im geringeren Maße auch für Inlandsbesorgungen eingesetzt werden kann, ohne nach dem KFG zulassungspfl zu sein und der NoVA zu unterliegen. (VwGH Ra 2019/16/0215 v 30. 1. 2020)

■ ■ ■ **EAVG: Nettoproduktionswert ohne nicht steuerbare Untersuchungsgebühren**

Der Befund des VwGH, dass § 1 EAVG durchwegs auf gem § 1 Z 1 u Z 2 UStG steuerbare Umsätze abstellt (oder auf solche, die bei Inlandserbringung steuerbar wären), betrifft etwa die von Schlachtbetrieben zu tragenden Fleischuntersuchungsgebühren.

*(VwGH Ro 2020/15/0001 v 23. 1. 2020)*

---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.